

**beschlossen am 24. Oktober 2018**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
- 2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers zugelassenen Plätze und/oder die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden/Arbeitseinheiten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Plätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung und/oder der statistischen Erhebung der geleisteten Fachleistungsstunden/Arbeitseinheiten zu melden, damit der Beitrag an den Verband berechnet werden kann.  
Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen mit Entgeltvereinbarung ist der Bezugspunkt für die Berechnungsgrundlage die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Plätze zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres.  
Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich.  
Bei ambulanten Anbietern und anderen Dienstleistern erfolgt die Beitragsberechnung auf der statistisch erhobenen Stundenanzahl des vergangenen Kalenderhalbjahres zur nachfolgenden Stichtagsmeldung aufgrund von Vergleichsplätzen zum 30.06. und am 31.12.

## **§ 2 Berechnung der Beiträge**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen und Diensten eines Mitgliedes angebotenen Vergleichsplätzen.
- 2) Die Ermittlung der Vergleichsplätzen erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - Vollstationäre Plätze x 1,0 = Vergleichsplätze
  - teilstationäre Plätze x 0,6 = Vergleichsplätze
  - ambulante Dienste und Leistungen:  
Fachleistungsstunden pro Kalenderjahr dividiert durch die  
Jahresarbeitsstunden laut jeweils KGSt- Gutachten = Vergleichsplätze
- 3) Die Mitglieder teilen dem Verband jeweils zum Ende Dezember eines Jahres die genehmigten Plätze und die Anzahl der Fachleistungsstunden im abgelaufenen Kalenderjahr mit.
- 4)
  - a) Der Grundbeitrag wird auf 140€ festgelegt
  - b) Die Beitragspflicht wird auf 50 Plätze beschränkt, alle Plätze sind zu melden

- c) Beitragsveränderungen seitens des Bundesverbandes führen ohne weitere Abstimmung über die Beitragsordnung zu einer Anrechnung auf den Grundbeitrag
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfreigestellt.
- 6) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 beträgt 160 €.
- 7) Organisationen, die vor dem 30.6. eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben zahlen den vollen Beitrag. Wird die Mitgliedschaft nach dem 1.7. eines Jahres erworben, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- 8) bei Austritt aus dem Verband, werden Beiträge bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft erhoben.
- 9) abweichende Vereinbarungen können durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden.

### **§ 3 Einzug**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag halbjährlich nach den Stichtagen 01.02. und 01.08. des laufenden Jahres durch den Verband direkt einziehen zu lassen.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied 160 €.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.